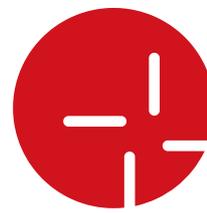


PRO FAMILIA
SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

SICH UM SEINE ELTERN ODER
SCHWIEGERELTERN KÜMMERN





BIN ICH EIN/E PFLEGENDE/R ANGEHÖRIGE/R?

Solidarität und Austausch **zwischen den Generationen** sind lebenswichtige Bestandteile unseres sozialen Gefüges. Wir leben in einer Gesellschaft, in der **vier Generationen** zusammenleben und sich gegenseitig helfen. Diese Hilfe kann in finanzieller Form erfolgen, aber auch in Form von erbrachten **Dienstleistungen**.

Was ist ein/e mithelfende/r Angehörige/r?

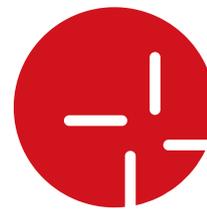
Ein/e pflegende/r Angehörige/r ist **eine Person, die regelmässig jemanden unterstützt**, der bei den grundlegenden Verrichtungen des täglichen Lebens auf Hilfe angewiesen ist oder täglich beaufsichtigt werden muss, wie z. B. Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder auch kranke Menschen.

Häufig wird man nach und nach zum mithelfenden Angehörigen, indem man Dienstleistungen erbringt, **die unerlässlich werden**. Man muss also zwischen dieser wesentlichen Hilfe und den gelegentlich geleisteten Diensten unterscheiden.



In diesem Artikel konzentrieren wir uns **auf die Hilfe für ältere Menschen**, wie zum Beispiel:

- Das Ausfüllen der Steuererklärung, Bezahlen von Rechnungen, Besorgung von Medikamenten usw.
- Das Verfassen von Briefen oder Korrespondenz des/der Angehörigen mit der Krankenversicherung, den Behörden usw. Diese Dienste beinhalten auch Telefonate.
- Mit dem/der Angehörigen zu Hause essen, für ihn/sie kochen.
- Die Organisation von verschiedenen Einsätzen in der Wohnung des/der Angehörigen (Krankenpflege, Haushaltshilfe usw.).
- Regelmässige Besuche durch Sie oder Dritte, so dass Ihr/e Angehörige/r nicht isoliert bleibt.



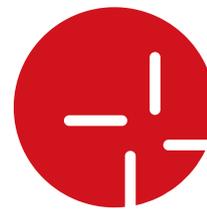
PFLEGENDE ANGEHÖRIGE IN DER SCHWEIZ

- Im Jahr 2017 erhielten **13% der Bevölkerung** aus gesundheitlichen Gründen Hilfe von einem/einer pflegenden Angehörigen.
- 57,9% der Hilfe von pflegenden Angehörigen richtet sich an Personen **im Alter von 85 Jahren oder älter**.
- Die pflegenden Angehörigen sind hauptsächlich **Frauen zwischen 45 und 65 Jahren**.
- In 20% der Fälle beträgt die Hilfe **mehr als 10 Stunden pro Woche**.
- **46% der Frauen**, die einen Angehörigen pflegen, arbeiten weniger als 50% oder sind nicht erwerbstätig.

SCHWIERIGKEITEN UND RISIKEN FÜR DEN/DIE PFLEGENDE/N ANGEHÖRIGE/N

Pflegende Angehörige sind hauptsächlich Personen, die auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind. **Die Vereinbarkeit ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Pflege eines/einer Angehörigen** ist daher eine Schwierigkeit, mit der sie regelmässig konfrontiert werden.

Wenn diese Vereinbarkeit nicht gelingt, entstehen **zahlreiche Risiken**. So kann **die Gesundheit** der pflegenden Angehörigen sowie ihre **berufliche Karriere** beeinträchtigt werden, wenn das Arbeitspensum langfristig reduziert wird. Diese Reduzierung kann sich auch im **Ruhestand** mit geringeren Leistungen negativ auswirken



WELCHE VEREINBARKEITSLÖSUNGEN GIBT ES IM BERUFLICHEN UMFELD?

Urlaub für pflegende Angehörige

Seit dem 1. Januar 2021 gibt es mit der Einführung von Artikel 329h des Obligationenrechts einen Urlaub für pflegende Angehörige. Er ermöglicht es dem/der Arbeitnehmer/in, Urlaub zu nehmen, um sich um **ein gesundheitlich angeschlagenes Familienmitglied oder eine/n Partner/in zu kümmern**. Die Dauer dieses Urlaubs beträgt **3 Tage pro Situation und insgesamt 10 Tage pro Jahr**.

- Für welche Angehörigen darf ich Urlaub nehmen ?

Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder, Geschwister, Ehepartner/in.

- Was gilt als eine gesundheitliche Beeinträchtigung?

Eine Gesundheitsbeeinträchtigung wird nicht durch die Schwere der Beeinträchtigung definiert, sondern dadurch, dass der/die Angehörige eine Betreuung benötigt. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen, das den Betreuungsbedarf belegt.

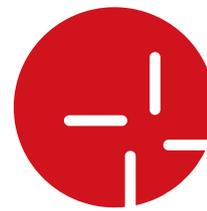
- Wie lange dauert die Beurlaubung?

Der/die Arbeitnehmer/in kann pro Beeinträchtigung drei Tage Urlaub nehmen. Das heißt, wenn die Person mehrmals aus demselben Grund Hilfe benötigt, darf der/die pflegende Angehörige in einem Jahr nicht mehr als 3 Tage Urlaub nehmen.

Sofern die Beeinträchtigung aus verschiedenen Gründen entsteht, ist es möglich, mehrere Urlaube zu beziehen, aber die Gesamtheit dieser Urlaube darf 10 Tage pro Dienstjahr nicht überschreiten.

Der Urlaub kann sowohl ganztägig als auch halbtags bezogen werden.

Auch Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf Urlaub, wobei die Dauer des Urlaubs nicht infolge ihres Arbeitspensums reduziert wird.



Vereinbarungen mit dem/der Arbeitgeber/in

Neben dem Gesetz kann man auch versuchen, **mit dem/der Arbeitgeber/in eine individuelle Vereinbarung zu treffen**. Denn auch das Unternehmen profitiert, wenn eine gute Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben geschaffen wird.

- **Sich informieren**

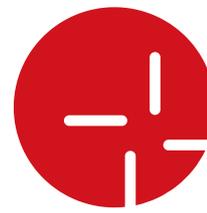
Es ist möglich, dass der/die Arbeitgeber/in bereits Massnahmen ergriffen hat, damit der/die Arbeitnehmer/in das Berufsleben mit den Verpflichtungen als pflegende/r Angehörige/r vereinbaren kann. Erkundigen Sie sich daher direkt bei der Geschäftsleitung oder auf der Internetseite des Unternehmens.

- **Lösungen vorschlagen und aushandeln**

Wenn das Unternehmen keine Vorkehrungen getroffen hat, kann man immer noch Lösungen vorschlagen und aushandeln. Dazu ist es wichtig, die eigenen Bedürfnisse zu kennen und gute Argumente für die Verhandlungen zu finden. Es ist auch wichtig, sich über die verschiedenen Vereinbarkeitsmassnahmen zu informieren, die es gibt und die eingeführt werden könnten. Schliesslich sollte man nicht aus den Augen verlieren, dass das Ziel darin besteht, einen konstruktiven Dialog zu führen, was vor allem durch die Schaffung eines gesunden und vorbereiteten Gesprächsrahmens erreicht werden kann.

Beispiel für Massnahmen zur Vereinbarkeit

- Flexible Arbeitszeiten
- Das Reduzieren der Arbeitszeiten
- Bezahlter Urlaub bei der Begleitung einer schwerkranken oder sterbenden Person.
- Fernarbeit oder Homeoffice
- Vorübergehende Reduktion des Arbeitspensums (Teilzeitarbeit)



WELCHE LÖSUNGEN KÖNNEN EINGESETZT WERDEN, UM DEN/DIE PFLEGENDE ANGEHÖRIGE/N ZU ENTLASTEN?

Es gibt **zahlreiche Strukturen und Massnahmen, die dem/der pflegenden Angehörigen helfen** und ihn/sie entlasten können, ein Gleichgewicht im Alltag zu finden, insbesondere zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Angehörigenbetreuung. Allerdings sind diese verschiedenen Massnahmen **von den Kantonen abhängig**, weshalb es wichtig ist, sich direkt bei diesen zu erkundigen.

- **Entschädigung von pflegenden Angehörigen**

Viele Kantone und Gemeinden haben beschlossen, den Einsatz von pflegenden Angehörigen mit einer Zulage zu entschädigen. Diese Zulagen sind unterschiedlich geregelt und können, unter anderem, in Form von Pauschalen gewährt werden.

Betreuungsgutschriften können von den pflegenden Angehörigen beantragt werden, um ihr individuelles AHV-Konto zu erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die betreute Person eine Entschädigung für mittlere oder schwere Hilflosigkeit von einer Versicherung (IV oder AHV) erhält.

- **Mahlzeiten zu Hause**

Viele Kantone haben einen Lieferservice für Essen auf Rädern eingeführt. Auf diese Weise werden dem/der Angehörigen Mahlzeiten geliefert, die den medizinischen Anweisungen und den Ernährungsbedürfnissen entsprechen

- **Tagesbetreuung, Heim oder Tageszentrum**

Diese Einrichtungen nehmen den/die ältere/n Angehörige/n tagsüber auf. Auf diese Weise kann die Person weiterhin zu Hause leben, aber tagsüber eine geeignete Betreuung in Anspruch nehmen. Während dieser Tage erhält der/die Angehörige medizinische Betreuung. Sie hat aber auch die Möglichkeit, an Aktivitäten teilzunehmen und sich mit Gleichaltrigen auszutauschen.



WO FINDE ICH HILFE?

Info Work + Care ist eine Website für pflegende Angehörige. Sie bietet Informationen zu finanziellen und rechtlichen Aspekten, gibt zahlreiche Tipps und listet pro Kanton nützliche Adressen auf: <http://www.info-workcare.ch/de>

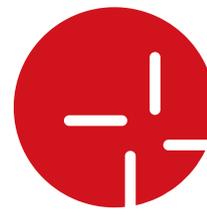
Die IGAB (Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung) ist ein Dachverband, der gegründet wurde, um die Anliegen der pflegenden Angehörigen an die Politik zu kommunizieren. Sie umfasst rund zehn Kollektivmitglieder, die auf kantonaler oder nationaler Ebene tätig sind: <https://www.cipa-igab.ch/de/startseite/>

Das Schweizerische Rote Kreuz beantwortet Fragen von pflegenden Angehörigen. Darüber hinaus bieten die kantonalen Antennen Unterstützungs- und Vermittlungsleistungen an: <https://betreuen.redcross.ch/>

Pro Senectute setzt sich mit den finanziellen und rechtlichen Aspekten der Betreuung oder Pflege zu Hause auseinander. Folgende Mittel stehen Ihnen zur Verfügung: Krankenkasse, Hilflosenentschädigung, Betreuungsgutschrift, Pflegevertrag und Vorsorgedossier Docupass : <https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/gesundheit/angehoerige-pflegen.html>

Pro Senectute hält ein vielfältiges Dienstleistungsangebot für Seniorinnen und Senioren bereit. Nutzen Sie dieses für Ihre Angehörigen. Hier ein paar Beispiele:

- Wohnen im Alter - Beratung zur Wahl der richtigen Wohnform
- Essen auf Rädern - kantonale Mahlzeitendienste
- Haushalts- und Putzhilfen werden organisiert
- Administrative Unterstützung - z.B. bei den Zahlungen oder bei der Steuererklärung
- Besuchsdienst und weitere Dienstleistungen von Freiwilligen
- Begleit- und Fahrdienste



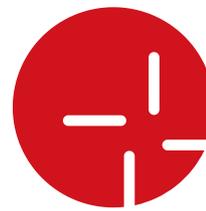
SCHLUSSFOLGERUNG

Sich um eine geliebte Person zu kümmern, ist befriedigend und erfüllend, kann aber auch anstrengend sein, insbesondere für berufstätige Personen. In der Tat kann die **Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf** zu einer echten täglichen Herausforderung werden.

Es gibt **verschiedene Lösungen**, um diese Vereinbarkeit zu fördern, sei es im Rahmen des Arbeitsverhältnisses oder durch die Inanspruchnahme von Strukturen, die den/die pflegende/n Angehörige/n entlasten.



**Informieren Sie sich und scheuen Sie sich nicht,
Hilfe in Anspruch zu nehmen.**



BIBLIOGRAFIE

- Info Work+Care, Praktische Tipps (online), abgerufen am 18.07.2022.
- Info Work+Care, Allgemeine Informationen (online), abgerufen am 18.07.2022.
- Obligationenrecht vom 30. März 1911, SR 220.
- Martine Stückelberg, Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Pflichten: Die neuen Vaterschafts- und Betreuungsurlaube, die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs, *Le Semaine judiciaire* 2022, S. 308.
- Bundesamt für Statistik, Gesundheitsbefragung, Neuchâtel, 2017.
- Philippe Gnaegi, Familienpolitik in der Schweiz, Zürich, Schulthess, 2021.
- Pro Familia Schweiz, Intergenerationelle Solidarität (online), abgerufen am 18.07.2022.